Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5031**

16. Wahlperiode 18. 04. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bodo Ramelow, Hüseyin-Kenan Aydin, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4982 –

Anrechnung von Konfirmations- und Jugendweihegeschenken auf das Arbeitslosengeld II

Vorbemerkung der Fragesteller

In den Medien wurde kürzlich darüber berichtet, dass Jugendliche, deren Eltern Arbeitslosengeld II beziehen, Geldgeschenke zur Konfirmation, Jugendweihe oder vergleichbaren Anlässen an den Staat abtreten müssten, weil diese Geschenke als zusätzliches Einkommen angerechnet würden. Auch hilfebedürftige Jugendliche müssten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts ihr eigenes Einkommen bzw. Vermögen einsetzen, auch wenn es sich dabei um ein Geschenk handele. Anzugeben seien jegliche Geldgeschenke, die einen Betrag von 50 Euro pro Jahr überschreiten. Das Mitglied des Bundesvorstands der Bundesagentur für Arbeit, Heinrich Alt, sagte dagegen der Nachrichtenagentur AP, er gehe davon aus, dass Geldgeschenke zu Festen wie Kommunion oder Konfirmation in aller Regel nicht angerechnet werden müssten.

1. Ist es richtig, dass Geldgeschenke an Kinder bzw. Jugendliche, deren Eltern Arbeitslosengeld II beziehen, in jedem Fall bei der entsprechenden Behörde anzugeben sind, auch wenn diese Geschenke zu einmaligen Anlässen wie der Konfirmation, Jugendweihe, Kommunion, Firmung, den Beschneidungsfeiern für junge Muslime oder Vergleichbarem gemacht werden?

Die Gewährung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld ist abhängig vom Umfang der Hilfebedürftigkeit. Deshalb sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen zu berücksichtigen und mindern die Leistungen.

Daher sind Geldgeschenke in jedem Fall anzugeben, wenn die Beschenkten selbst auch Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen. Soweit zum Beispiel ein Jugendlicher auf Grund von Unterhaltszahlungen selbst nicht hilfebedürftig ist, sondern lediglich seine Eltern, besteht keine Anzeigepflicht.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Gibt es von Seiten der Bundesregierung Vorgaben an die entsprechenden Behörden, wie mit diesen Geschenken umzugehen ist?

Bei Geschenken anlässlich von Festen wie der Konfirmation, der Jugendweihe, der Kommunion, der Firmung oder den Beschneidungsfeiern für junge Muslime handelt es sich um einmalige Einnahmen. Nach § 2 Abs. 3 Satz 3 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung sind einmalige Einnahmen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist, auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Diese Regelung lässt es zu, bestimmte Leistungen anrechnungsfrei zu belassen, auch wenn sie grundsätzlich einem ähnlichen Zweck wie die Leistungen des SGB II dienen. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im jeweiligen Einzelfall.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang aber auch die Vermögensfreigrenzen: Für jedes minderjährige Kind wird ein Grundfreibetrag in Höhe von 3 100 Euro zuzüglich eines Freibetrages für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro eingeräumt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1a und 4 SGB II). Soweit im Monat nach dem Erhalt der Geschenke das Gesamtvermögen des jeweiligen Kindes 3 850 Euro übersteigt, läge keine Hilfebedürftigkeit mehr vor.

3. Wird die Bundesregierung die entsprechenden Behörden dazu anweisen, Konten von Kindern bzw. Jugendlichen speziell auf den Eingang möglicher Geldgeschenke zu kontrollieren?

Nein

4. Welche Position bezieht die Bundesregierung zu der verschiedentlich geäußerten Kritik, dass mit der Verrechnung derartiger Geldgeschenke als Einkommen sozial schwächer gestellte Kinder bzw. Jugendliche in besonderer Weise gedemütigt werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass in aller Regel keine Berücksichtigung der Geldgeschenke als Einkommen erfolgt.

5. Wie sollten nach Ansicht der Bundesregierung Geldgeschenke an Kinder bzw. Jugendliche gestaltet sein, damit diese dem Staat nicht gemeldet werden müssen?

Geldgeschenke sind den zuständigen Trägern stets anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob der Beschenkte weiterhin hilfebedürftig ist. Dies gilt nicht für Geldgeschenke, die die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung genannte Bagatellgrenze von 50 Euro jährlich nicht übersteigen.

Soweit Sachgeschenke im üblichen Rahmen gemacht werden, ist eine Anzeige nicht erforderlich, da diese als angemessener Hausrat auch nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind.

6. Welche Strafmaßnahmen drohen Jugendlichen bzw. deren Eltern, die den Erhalt eines Geldgeschenks zur Konfirmation, Jugendweihe oder Vergleichbarem nicht bei der zuständigen Behörde angeben?

Ob wegen der Nichtangabe eines Geldgeschenks zur Konfirmation, Jugendweihe oder Vergleichbarem eine Sanktion verhängt werden kann, hängt zu-

nächst davon ab, ob das Geldgeschenk leistungsrechtlich relevant ist. Sofern dies der Fall ist, kommt die Anwendung folgender gesetzlicher Bestimmungen in Betracht:

Gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Veränderungen der Verhältnisse, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich sind, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt. Nach § 63 Abs. 2 SGB II kann die Ordnungswidrigkeit in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ob eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Maßnahme verhängt wird, unterliegt der Entscheidung der zuständigen Stelle unter Berücksichtigung aller Aspekte des jeweiligen Einzelfalls (Opportunitätsprinzip).

Weiterhin kommt eine Strafbarkeit wegen Betruges z. B. dann in Betracht, wenn in leistungsrechtlich relevantem Umfang erlangtes Vermögen bei einer (Folge-)Antragstellung verschwiegen wird.

7. Wie verhält es sich mit Geldgeschenken zu regelmäßig wiederkehrenden Anlässen wie Geburtstage oder Weihnachten?

   Werden diese anders behandelt als Geschenke zu in der Regel einmaligen Anlässen?

   Wenn ja, wie?

Geldgeschenke zu wiederkehrenden Anlässen werden genauso wie Geldgeschenke zu einmaligen Anlässen behandelt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333